

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Produktionsoptimierung, M.Eng.
Hochschule:	Westfälische Hochschule Zwickau
Standort:	Zwickau
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss sicherstellen, dass die in den externen Modulen AMB051, AMB053 und AMB058 erworbenen außerhochschulischen Kompetenzen dem Niveau eines Masterstudiengangs entsprechen. (§ 9 Absatz 1 SächsStudAkkVO)

3. Begründung

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner Beschlussfassung folgende Auflage ausgesprochen: "Es müssen Kooperationsverträge mit den externen Weiterbildungsanbietern nachgereicht werden. Es ist darzulegen, dass die externen Module dem Qualifikationsniveau eines Masterstudiengangs entsprechen und wie die Hochschule die Verantwortung für die Qualitätssicherung dieser Module wahrnimmt. Umfang und Art der Kooperationen sind auf der Internetseite des Studiengangs transparent darzustellen. (§ 9 SächsStudAkkVO/§ 19 SächsStudAkkVO)"

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war

eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme entgegen ihrer Darstellung im Selbstbericht (S. 14, S. 28) und der Darstellung der Gutachter im Akkreditierungsbericht (S. 15, S. 18) in Abrede, dass es sich bei den Kooperationen mit den externen Weiterbildungsanbietern um Kooperationen nach § 9 und § 19 SächsStudAkkVO handelt. Sie legt dar, dass es sich bei diesen Angeboten um normierte Weiterbildungszertifikate handelt, die im Zuge eines Anrechnungsverfahrens als außerhochschulische Kompetenzen angerechnet werden und dass diese keine verpflichtende Studienanteile darstellen. Da zudem die betreffenden Zertifikate auch von Personen erworben werden können, die nicht in den Studiengang eingeschrieben sind, liegt eine Kooperation nach § 9 und § 19 SächsStudAkkVO tatsächlich nicht zweifelsfrei vor. Die Hochschule kündigt zudem an, zukünftig mit Hilfe von Projektarbeiten, die von den Studierenden erstellt werden müssen, sicherzustellen, dass die anzurechnenden außerhochschulischen Kompetenzen auf Masterniveau liegen. Der Nachweis der Umsetzung der angekündigten Maßnahmen zur Sicherstellung des Kompetenzniveaus muss jedoch noch erbracht werden, beispielsweise durch eine Verankerung der Projektarbeit in den Modulbeschreibungen, so dass die ursprüngliche Auflage angepasst wurde. (§ 9 Absatz 1 SächsStudAkkVO)